

1. Kindertagespflege – was ist das?

Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform von Kindern im familiennahen Umfeld.

Die Kindertagespflege bietet:

Wenn Eltern durch Berufstätigkeit, Ausbildung oder Studium ihre Kinder nicht selbst betreuen können wird hier eine flexible Betreuungsform angeboten, insbesondere für Kinder unter 3 Jahren.

- im Haushalt der Tagespflegeperson
- im Haushalt der Kindeseltern
- oder in anderen geeigneten Räumen
- vor / und oder nach den Öffnungszeiten der Kindertagesstätte
- vor / und oder nach der Offenen Ganztagschule
- bei unregelmäßigen Arbeitszeiten der Eltern
- bei einem raschen Wiedereinstieg nach der Elternzeit
- Unterstützung zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Kindertagespflege bietet eine Betreuung im familiären Rahmen. Sie ermöglicht eine individuelle Bildung, Betreuung, Erziehung und Förderung der Kinder als Ergänzung zum Elternhaus. Eine liebevolle Betreuung durch eine feste, verlässliche Bezugsperson.

Wir bieten:

Die Mitarbeiterinnen der Kindertagespflege, im Bereich des Jugendamtes der Stadt Marl, stehen Ihnen zur Unterstützung und Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege zur Seite.

2. Überprüfung von geeigneten Kindertagespflegepersonen

Mit dem Kinderförderungsgesetz (Kifög) wurde die Kindertagespflege zu einem Betreuungsangebot aufgewertet, das dem der institutionellen Betreuung (Kindertageseinrichtungen) gleichrangig ist. Erziehung und Bildung der Kinder werden neben der Betreuung zu einer zentralen Aufgabe auch in der Kindertagespflege. Dies stellt entsprechend hohe Anforderung an die Qualität der Kindertagespflege.

Die sorgfältige Prüfung der Eignung von Tagespflegepersonen hat einen hohen Stellenwert und unterliegt folgenden Kriterien:

- Durch einen **Hausbesuch** lernt die zuständige Mitarbeiterin die Tagespflegeperson und deren Familie kennen. Sie verschafft sich einen Überblick über die Räumlichkeiten und deren kindgerechte Ausstattung.
- Die Tagespflegeperson muss körperlich und psychisch belastbar und frei von ansteckenden Krankheiten sein. Dies wird durch ein **ärztliches Attest** bescheinigt.
- Die Tagespflegeperson und alle in deren Haushalt lebenden Personen (über 14 Jahre) müssen ein einwandfrei geführtes **erweitertes Führungszeugnis** vorlegen.
- Tagespflegepersonen müssen an einem **Qualifizierungslehrgang** teilnehmen und werden entsprechend ihrer Qualifikation bezahlt.
- Weiterhin müssen sie die Bereitschaft haben, sich regelmäßig fortzubilden. Während mehreren Tagesmüttertreffen im Jahr werden die Tagespflegepersonen über alle relevanten Neuerungen zur Kindertagespflege informiert.

3. Vermittlung und Erstkontakt

Eine Vermittlung erfolgt erst nach sorgfältiger Auswahl, Überprüfung und Qualifizierung.
Ablauf einer Vermittlung:

- Sie nehmen Kontakt mit den Mitarbeiterinnen der Kindertagespflege auf
- Die Mitarbeiterinnen informieren und beraten Sie entsprechend Ihres individuellen Bedarfes in einem persönlichen Gespräch.
- Sie stellen einen Antrag auf Förderung von Kindertagespflege. Im Antragsformular werden u. a. die Daten der Eltern und des Kindes erhoben. Die Arbeits- bzw. Ausbildungszeiten werden abgefragt, daraus ergeben sich die benötigten Betreuungszeiten.
- Die Suche einer geeigneten Tagespflegeperson kann ein wenig Zeit in Anspruch nehmen. Bitte wenden Sie sich frühzeitig an uns.
- Nach Klärung des Betreuungsbedarfes werden von der Kindertagespflegevermittlung, die zur Verfügung stehende Tagespflegeperson, möglichst wohnortnah, ausgesucht.
- Sie setzen sich mit der genannten Tagespflegeperson in Verbindung um ein persönliches Kennenlernen im Haushalt der Tagespflegeperson zu vereinbaren.
- Eltern und Tagespflegeperson sollten sich beim Erstkontakt über ihre Erziehungsstile austauschen.

Damit die Tagespflegeperson einen möglichst umfassenden Überblick über das Kind bekommt, sollten Eltern zum Beispiel auf folgende Fragen ausführlich eingehen:

- Hat das Kind besondere Vorlieben?
- Hat es schon Kindergruppen besucht, und wenn ja, wie hat es sich dort verhalten?
- Besucht es bereits einen Kindergarten? Wie hat es sich dort eingelebt?
- Ist es zurückhaltend oder nimmt es schnell Kontakt auf?

Hält es noch Mittagschlaf?

- Wie sehen die Ernährungsgewohnheiten aus? Sind z. Zt. Allergien bekannt?

Grundsätzlich sollte auf jedenfall eine Übereinstimmung in den Erziehungsfragen vorhanden sein

Eltern müssen sich auf die Kindertagespflegeperson verlassen können, der sie ihr Kind anvertrauen. Sie müssen darauf vertrauen können, dass die abgesprochenen Vereinbarungen eingehalten werden und das ihr Kind umsorgt, betreut und gefördert wird. Die Kindertagespflegeperson darf von den Eltern ebenso erwarten, dass sie sich an Vereinbarungen halten

4. Die Eingewöhnungszeit

Eine Eingewöhnungszeit ist auf jedenfall erforderlich. Die Eingewöhnung wird in einem Gespräch mit den Eltern individuell auf das Kind abgestimmt.

Jedes Kind hat sein eigenes Tempo der Eingewöhnung, für die in der Regel ein Zeitraum von zwei bis vier Wochen einzuplanen ist.

- Die schrittweise Erhöhung der Betreuungszeiten, in dem das Kind allein bei der Kindertagespflegeperson bleibt, ermöglicht ihm ein langsames Hineinwachsen in die neue Umgebung.
- Das Kind hat Zeit, sich auf die stundenweise Abwesenheit der Eltern einzustellen. Es kann ohne Ängste in der neuen Situation Vertrauen schaffen.
- Das Kind wird in den ersten Tagen mit vielen neuen Eindrücken konfrontiert. Die Anwesenheit der Eltern gibt dem Kind Schutz und Sicherheit, so dass es sich auf die neue Situation einlassen kann.
- Eltern bekommen einen Einblick in den Alltag der Kindertagespflegestelle
- Tagespflegeperson und Eltern erleben sich gegenseitig im Umgang mit dem Kind
- Die Eingewöhnungszeit soll eine behutsame Atmosphäre bieten, in dem das Kind, oftmals zum ersten Mal in seinem Leben, den Schmerz der Trennung von den Eltern erlebt.

5. Warum ist eine Eingewöhnung wichtig?

Kinder reagieren sehr unterschiedlich auf eine neue Situation bzw. Umgebung. Die einen wenden sich anfangs vielleicht vorsichtig und zögernd, die anderen ohne Bedenken und voller Tatendrang allem Neuen zu. Das hängt vom Temperament, dem Alter und der Vorerfahrung des Kindes ab.

Eltern sollten in jedem Fall das Verhalten ihres Kindes akzeptieren. Kinder leben sich am schnellsten ein, wenn sie nicht gedrängt werden.

In Begleitung der Eltern macht sich das Kind innerhalb kurzer Zeit nicht nur mit den neuen Räumlichkeiten vertraut, sondern auch mit der Tagespflegeperson. Es baut relativ schnell eine Beziehung zur Tagespflegeperson auf. Die Tagespflegeperson kann in diesem Stadium das Kind auch trösten, wenn es weint. Das Kind fühlt sich sicher und geborgen.

Nun kann das Kind in der Tagespflegestelle auf die Anwesenheit der Eltern verzichten.

Nach einer gelungenen Eingewöhnungszeit können Eltern beruhigt arbeiten gehen, weil sie ihr Kind gut aufgehoben wissen.

6. Bezahlung

Die Tagespflegeperson bekommt vom Jugendamt für die geleisteten Betreuungsstunden ein Tagespflegegeld. Die Auszahlung des Tagespflegegeldes erfolgt durch das Jugendamt. Eltern zahlen einen Kostenbeitrag, abhängig vom Einkommen:
Seit dem 01.08.2006 gibt es in Marl eine Beitragserhebung für die Kindertagespflege.

Wer soll das bezahlen

**Hohes Einkommen – hoher Betrag
Niedriges Einkommen – niedriger Betrag**

Beim dem Einkommen handelt es sich um das Brutto-Jahreseinkommen.

7. Kranke Kinder und Medikamente

Hat ein Kind Schmerzen, Fieber oder eine ansteckende Kinderkrankheit, braucht es viel mehr Betreuung, Pflege und Zuwendung. Arztbesuche und Verabreichung von Medikamenten sind notwendig. Das kranke Kind muss im Bett bleiben.

Es kann in diesem Stadium aufgrund der Ansteckungsgefahr nicht mit anderen Kindern spielen.

Tagespflegepersonen betreuen meistens mehrere Kinder. Das erkrankte Kind kann in diesem Stadium aufgrund der Ansteckungsgefahr nicht mit anderen Kindern spielen. Ebenso kann sich die Tagespflegeperson beim kranken Kind anstecken und für einige Zeit als Betreuungsperson ausfallen.

Die Tagespflegeperson kann sich nicht ausreichend um das kranke Kind kümmern, denn die anderen Tagespflegekinder wollen auch umsorgt und betreut werden.

Kinder mit folgenden Symptomen müssen unbedingt zu Hause bleiben:

- fiebernde Kinder
- Kinder mit ansteckenden Krankheiten
- Kinder mit Magen-Darm-Grippe, Durchfall, Brechdurchfall
- Kinder mit eitrigen Erkrankungen an den Augen, der Haut und der Schleimhäute, dazu gehören z. B. Bindehautentzündungen, gelbgrüner Schnupfen
- Kinder mit unklaren Hautauschlägen

Kinder, die nach einer Erkrankung beschwerdefrei sind, aber für einige Tage noch ein Antibiotikum einnehmen müssen, dürfen die Tagespflegestelle ebenfalls nicht besuchen. Die

Kinder sind, solange sie medikamentös behandelt werden, nicht vollständig gesund und brauchen weiterhin Ruhe.

Der Gesetzgeber verlangt, dass sich Eltern – bevor sie ihr Kind wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung (Kindergarten und Schule) bringen – von einem Arzt bescheinigen lassen, dass das Kind infektionsfrei ist. Dies wird in der Kindertagespflege analog angewendet.

Kindertagespflegepersonen dürfen keine Medikamente verabreichen!

8. Abschied

Wird eine Betreuung in der Kindertagespflege nicht mehr benötigt (Besuch des Kindergartens, Umzug etc.), so sollte der Abschied so behutsam wie möglich erfolgen. Für das Kind beginnt ein neuer Lebensabschnitt und gleichzeitig muß es sich von der Kindertagespflegestelle lösen. Dies kann ein Kind verunsichern und ängstigen. Deshalb sollten Eltern, sofern dies möglich ist, das Betreuungsende rechtzeitig der Kindertagespflegeperson mitteilen. Eltern und Kindertagespflegeperson sollten die verbleibende Zeit nutzen und das Kind behutsam auf den Abschied vorbereiten.